

# Ergänzende Bestimmungen

der **Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979

gültig ab 1. Juli 2003

## A. Baukostenzuschüsse

gemäß § 9 AVBGasV

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Anwesens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Herstellkosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 9 AVBGasV berechnet, wobei in der 1. Ausbaustufe die Beträge nach Ziff. 2.1 zur Anwendung kommen
  - 2.1 Der Baukostenzuschuss beträgt:

	<b>brutto</b>	netto
- für die erste Wohneinheit eines Hauses	<b>118,62 Euro</b>	102,26 Euro
- für jede weitere Wohneinheit	<b>59,31 Euro</b>	51,13 Euro
  - 2.2 Bei Anschlüssen von Anlagen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für jeweils angefangene 10 kW Nennleistung der Betrag für eine Wohneinheit angesetzt.
  - 2.3 Sollte die Gasversorgung einer Anlage mit dem nach Ziff.2.1 bis 2.2 errechneten Baukostenzuschuss nicht wirtschaftlich erfolgen können, so sind die Stadtwerke nach § 10 Abs. 2 EnWG berechtigt, einen höheren Baukostenzuschuss zu verlangen, mit dem die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sichergestellt wird.

## B. Hausanschlusskosten

gemäß § 10 AVBGasV

1. Der Anschlussnehmer zahlt an den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung sowie ggf. dem Hausdruckregelgerät. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
  - 1.1 Die Kosten bei einem Rohrdurchmesser bis DN 40 betragen

	<b>brutto</b>	netto
a) Herstellung eines kompletten Neuanschlusses im Gebäude Grundbetrag bis 12 m Anschlusslänge	<b>1.600,00 €</b>	1.379,31 €
b) Zulage je angefangenem Meter über 12 m hinaus	<b>60,00 €</b>	51,72 €
c) Bei einem Rohrdurchmesser über DN 40 werden neben den Kosten nach a) und b) die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.		
  - 1.2 Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.
  - 1.3 Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Maurer-, und Stenmarbeiten sind in den Beträgen der Ziff. 1.1 enthalten.  
Nicht enthalten sind die Kosten der Wiederherstellung der Oberflächen auf Privatgrund.

2. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
3. Die Stadtwerke werden die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden.

## C. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die NEUSTADTWERKE Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

## D. Inbetriebsetzung

zu § 13 AVBGasV

1. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage wird von der vorherigen vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Weg die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 30 Euro ( Netto 25,86 )
3. Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen Brutto ( inkl. 16% Mehrwertsteuer) **78,30 Euro**, Netto 67,50 Euro.

## E. Rechnungslegung und Bezahlung

zu §§ 24,25 und 27 AVBGasV

1. Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt.
2. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die ihn nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Verbrauchsmonats zu leisten.
3. Die Höhe der Abschläge wird von den Stadtwerken entsprechend dem zu erwartenden Verbrauch für das Abrechnungsjahr bestimmt. Hierbei werden voraussichtliche Verbrauchs- und Preisänderungen berücksichtigt. Die Stadtwerke können die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich geringeren zu erwartenden Verbrauch nachweist.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Zahlungen an den Stadtwerken sind auf deren Konten und für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten.

5. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke pauschal folgende Kosten:
  - für jede Mahnung 2,50 Euro
  - für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 25,00 Euro

## F. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zu § 33 Abs. 3 AVBGasV

1. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch ein Entgelt von 25,00 € brutto.
2. Die Stadtwerke können die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge einschließlich der Mahnkosten und ggf. von der Zahlung einer Vertragsstufe unter Voraussetzung nach § 23 AVBGasV abhängig machen.

## G. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehende Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 25,00 € brutto zu fordern.

## H. Umsatzsteuer

Die als „brutto“ ausgewiesenen Beträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 16 %.

Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH  
Markgrafenstraße 24  
91413 Neustadt a.d. Aisch  
Mail: [info@neustadtwerk.de](mailto:info@neustadtwerk.de)

Tel. 09161 785 0  
Fax 09161 785 211 50  
[www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de)

6.